

Vorwort.

Am 1. Dezember 1900 veröffentlichte der „Reichsanzeiger“ die folgende „Königliche Verordnung“:

„Auf den Bericht vom 20. November dieses Jahres erkläre Ich Mich damit einverstanden, dass die von Mir im Jahre 1892 eingeleitete Reform der höheren Schulen nach folgenden Gesichtspunkten weitergeführt wird:

1. Bezüglich der Berechtigungen ist davon auszugehen, dass das Gymnasium, das Realgymnasium und die Oberrealschule in der Erziehung zur allgemeinen Geistesbildung als gleichwertig anzusehen sind und nur insofern eine Ergänzung erforderlich bleibt, als es für manche Studien und Berufszweige noch besonderer Vorkenntnisse bedarf, deren Vermittelung nicht oder doch nicht in demselben Umfange zu den Aufgaben jeder Anstalt gehört. Dementsprechend ist auf die Ausdehnung der Berechtigungen der realistischen Anstalten Bedacht zu nehmen. Damit ist zugleich der beste Weg gewiesen, das Ansehen und den Besuch dieser Anstalten zu fördern und so auf die grössere Verallgemeinerung des realistischen Wissens hinzuwirken.

2. Durch die grundsätzliche Anerkennung der Gleichwertigkeit der drei höheren Lehranstalten wird die Möglichkeit geboten, die Eigenart einer jeden kräftiger zu betonen. Mit Rücksicht hierauf will Ich nichts dagegen erinnern, dass im Lehrplan der Gymnasien und Realgymnasien das Lateinische eine entsprechende Verstärkung erfährt. Besonderen Wert aber lege Ich darauf, dass bei der grossen Bedeutung, welche die Kenntnis des Englischen gewonnen hat, diese Sprache auf den Gymnasien eingehender berücksichtigt wird. Deshalb ist überall neben dem Griechischen englischer Ersatzunterricht bis Unter-Sekunda zu gestatten und ausserdem

in den drei oberen Klassen der Gymnasien, wo die örtlichen Verhältnisse dafür sprechen, das Englische an Stelle des Französischen unter Beibehaltung des letzteren als fakultativen Unterrichtsgegenstandes obligatorisch zu machen. Auch erscheint es Mir angezeigt, dass im Lehrplan der Oberrealschulen, welcher nach der Stundenzahl noch Raum dazu bietet, die Erdkunde eine ausgiebigere Fürsorge findet.

3. In dem Unterrichtsbetriebe sind seit 1892 auf verschiedenen Gebieten unverkennbare Fortschritte gemacht. Es muss aber noch mehr geschehen. Namentlich werden die Direktoren eingedenk der Mahnung: „Multum, non multa“ in verstärktem Masse darauf zu achten haben, dass nicht für alle Unterrichtsfächer gleich hohe Arbeitsforderungen gestellt, sondern die wichtigsten unter ihnen nach der Eigenart der verschiedenen Anstalten in den Vordergrund gerückt und vertieft werden. Für den griechischen Unterricht ist entscheidendes Gewicht auf die Beseitigung unnützer Formalien zu legen und vornehmlich im Auge zu behalten, dass neben der ästhetischen Auffassung auch die den Zusammenhang zwischen der antiken Welt und der modernen Kultur aufweisende Betrachtung zu ihrem Rechte kommt. Bei den neueren Sprachen ist mit besonderem Nachdruck Gewandtheit im Sprechen und sicheres Verständnis der gangbaren Schriftsteller anzustreben. Im Geschichtsunterricht machen sich noch immer zwei Lücken fühlbar: die Vernachlässigung wichtiger Abschnitte der alten Geschichte und die zu wenig eingehende Behandlung der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts mit ihren erhebenden Erinnerungen und grossen Errungenschaften für das Vaterland. Für die Erdkunde bleibt sowohl auf den Gymnasien wie auf den Realgymnasien zu wünschen, dass der Unterricht in die Hand von Fachlehrern gelegt wird. Im naturwissenschaftlichen Unterricht haben die Anschauung und das Experiment einen grösseren Raum einzunehmen und häufigere Exkursionen den Unterricht zu beleben; bei Physik und Chemie ist die angewandte und technische Seite nicht zu vernachlässigen. Für den Zeichenunterricht, bei dem übrigens auch die Befähigung, das Angeschaute in rascher Skizze darzustellen, Berücksichtigung verdient, ist bei den Gymnasien dahin zu wirken, dass namentlich diejenigen Schüler, welche sich der Technik, den Naturwissenschaften, der Mathematik oder der Medizin zu widmen gedenken, vom fakultativen Zeichenunterricht fleissig Gebrauch machen. Ausser den körperlichen Übungen,

die in ausgiebigerer Weise zu betreiben sind, hat auch die Anordnung des Stundenplanes mehr der Gesundheit Rechnung zu tragen, insbesondere durch angemessene Lage und wesentliche Verstärkung der bisher zu kurz bemessenen Pausen.

4. Da die Abschlussprüfung den bei ihrer Einführung gehegten Erwartungen nicht entsprochen und namentlich dem übermässigen Andränge zum Universitätsstudium eher Vorschub geleistet, als Einhalt gethan hat, so ist dieselbe baldigst zu beseitigen.

5. Die Einrichtung von Schulen nach den Altonaer und Frankfurter Lehrplänen hat sich für die Orte, wo sie besteht, nach den bisherigen Erfahrungen im ganzen bewährt. Durch den die Realschulen mitumfassenden gemeinsamen Unterbau bietet sie zugleich einen nicht zu unterschätzenden sozialen Vorteil. Ich wünsche daher, dass der Versuch nicht nur in zweckentsprechender Weise fortgeführt, sondern auch, wo die Voraussetzungen zutreffen, auf breiterer Grundlage erprobt wird.

Ich gebe Mich der Hoffnung hin, dass die hiernach zu treffenden Massnahmen, für deren Durchführung Ich auf die allzeit bewährte Pflichttreue und verständnisvolle Hingebung der Lehrerschaft rechne, unseren höheren Schulen zum Segen gereichen und an ihrem Teile dazu beitragen werden, die Gegensätze zwischen den Vertretern der humanistischen und realistischen Richtung zu mildern und einem versöhnenden Ausgleich entgegen zu führen.

Gegeben Kiel, den 26. November 1900.

An Bord S. M. „Kaiser Wilhelm II.“

Wilhelm R.
Studt.“

Den Grundsätzen, welche Se. Majestät in diesem Allerhöchsten Erlass ausgesprochen haben, ist seitens der Regierung inzwischen weitere Folge gegeben worden.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veröffentlichte unter dem 26. Februar 1901 einen Erlass, in dem es heisst:

„Im Hinblick auf den **Allerhöchsten Erlass** vom 26. November 1900 habe ich beschlossen, dass von jetzt ab alle **Abiturienten** nicht bloss der deutschen Gymnasien, sondern auch der deutschen Realgymnasien und der preussischen oder als völlig gleichstehend anerkannten ausserpreussischen **Oberrealschulen** gleichmässig zu der Prüfung für das **Lehramt an höheren Schulen**, ohne Einschränkung auf bestimmte Fächer, zuzulassen sind.“

Hoffen wir, dass diesem ersten Schritt bald die weiteren, wenigstens die Freigabe des medizinischen und juristischen Studiums folgen werden!

Gleiches Recht für alle drei Arten der höheren Schulen wird damit gegeben sein, jede wird ohne Rücksicht auf fachliche Aufgaben ihrer Eigenart gemäss sich als Schule entwickeln können, die eine höhere allgemeine Bildung vermittelt, und die Eltern werden, befreit von dem Zwange, den die Rücksicht auf das Berechtigungswesen ihnen bisher auferlegte, ihre Söhne derjenigen Schule anvertrauen dürfen, die sie für die den bisher beobachteten Anlagen ihrer Söhne am meisten entsprechende ansehen müssen. Dem Elternhause wird damit eine grössere Selbständigkeit in dieser Frage und darum auch eine grössere Verantwortlichkeit zuteil; es wird letztere gern tragen, denn es handelt sich um das Wohl seiner Kinder.

Die höhere Schule aber wie das Elternhaus werden dem, der mit klarem Blick für die unabwiesbaren Forderungen des Lebens und mit festem Willen rücksichtlich der anzuwendenden Mittel die scheinbar unlösbare Frage einer gedeihlichen Lösung zugeführt hat, unauslöschlichen Dank zollen, dem Vater des Vaterlandes, Sr. Majestät unserm Kaiser und Könige.

Gegeben Kiel den 20. November 1900

Ka. J. M. Kaiser Wilhelm II.

Wilhelm II.

Städt.